



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 27/2020

2. Juli 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zur Bewerbung um den Sächsischen Inklusionspreis 2020 „So geht sächsisch inklusiv!“ Az.: SK.GSBB-5279/7 vom 24. Juni 2020 ..... 746

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der RL Digitale Schulen vom 15. Juni 2020 ..... 747

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 7, 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Masttausch Nr. 5, 19, 20, 38, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79 auf der 380-kV-Leitung Schmölln – Dresden-Süd“ Gz.: DD32-0522/1073/2 vom 10. Juni 2020 ..... 750

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens „Erweiterung des Bahnbetriebswerkes Pirna – TO Grobreinigung und Änderung von plangenehmigten landschaftspflegerischen Maßnahmen“ Gz.: DD32-0522/1070 vom 15. Juni 2020 ..... 752

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Silikaten und Silestern der Wacker Chemie AG Gz.: 44-8431/2166 vom 24. Juni 2020 ..... 754

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH Gz.: DD44-8431/2280 vom 24. Juni 2020 ..... 755

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung anorganischer Salzlösungen der Vopelius Chemie AG, Produktion Leipzig am Standort Leipzig Az.: L44-8431/1932 vom 11. Juni 2020 ..... 756

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Steinbacher Straße zwischen Hebbelplatz und Chamissostraße inkl. Haltestelle Chamissostraße“ in der Stadt Dresden vom 17. Juni 2020 ..... 758

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über die Aufhebung der Bekanntmachungen vom 25. Oktober 2018 und 1. November 2019 vom 15. Juni 2020 ... 760

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten vom 15. Juni 2020 ..... 761

# Sächsische Staatskanzlei

## Bekanntmachung des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zur Bewerbung um den Sächsischen Inklusionspreis 2020 „So geht sächsisch inklusiv!“

Az.: SK.GSBB-5279/7

Vom 24. Juni 2020

Der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen vergibt 2020 zum vierten Mal einen Preis für Beispiele gelungener Inklusion für ausgewählte Bereiche in den Kategorien Bildung, Freizeit & Kultur, Barrierefreiheit und Infrastruktur, Verwaltung (Sächsischer Inklusionspreis 2020 – „So geht sächsisch inklusiv!“). Je Kategorie erhält ein Preisträger ein Preisgeld in Höhe von 1 000 Euro. Das Preisgeld soll zweckgebunden für die Verstärkung der ausgezeichneten Inklusionsbeispiele eingesetzt werden.

### Ziel

Mit der Preisverleihung sollen Beispiele gelungener Inklusion gewürdigt werden und damit öffentliche Anerkennung und Verbreitung erfahren. Die breite Öffentlichkeit soll dabei für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und der Gedanke der Inklusion und die Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention transportiert werden.

### Teilnahme

Um den Preis können sich alle im Freistaat Sachsen ansässigen Organisationen, Einrichtungen, Institutionen et cetera gleich welcher Rechtsform, entsprechend der nachfolgend benannten Kategorien und Bereiche, bewerben. Dabei muss es sich um ein laufendes und nicht beendetes Inklusionsbeispiel handeln.

Kategorie	Bereich
Bildung	„Gemeinsam lernen macht Spaß!“
Freizeit & Kultur	„inklusiv (er) leben!“
Barrierefreiheit und Infrastruktur	„Ohne Ecken und Kanten!“
Verwaltung	„Service inklusiv!“

### Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsformulare stehen unter [www.inklusion.sachsen.de](http://www.inklusion.sachsen.de) zum Download zur Verfügung und bestehen aus je einem Formular pro Kategorie. Neben den Formularangaben soll die Bewerbung eine kurze Beschreibung (zwei Seiten bitte nicht überschreiten) des Inklusionsbeispiels und aussagefähige Fotos enthalten.

### Verfahren

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2020 (Bewerbungseingang) einzureichen an:

Geschäftsstelle des Beauftragten  
der Sächsischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
Miroslawa Müller  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

beziehungsweise

[info.behindertenbeauftragter@sk.sachsen.de](mailto:info.behindertenbeauftragter@sk.sachsen.de)

Bei Fragen zur Bewerbung steht Frau Miroslawa Müller unter Telefon 0351/564-12162 beziehungsweise [miroslawa.mueller@sk.sachsen.de](mailto:miroslawa.mueller@sk.sachsen.de) zur Verfügung.

Eine vom Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannte Jury entscheidet über die Preisvergabe. Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Preis wird vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Schutz-Bestimmungen im Rahmen eines Festaktes am 3. Dezember 2020 im Plenarsaal des Sächsischen Landtages in Dresden verliehen.

Die Bewerber stimmen einem vor-Ort-Besuch ihrer Einrichtung durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beziehungsweise der Jury sowie einer Veröffentlichung als Beispiel gelungener Inklusion zu.

Dresden, den 24. Juni 2020

Der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
Stephan Pöhler

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der RL Digitale Schulen

Vom 15. Juni 2020

I.  
**Änderung der RL Digitale Schulen**

Die RL Digitale Schulen vom 21. Mai 2019 (SächsABl. S. 839), die durch Ziffer I der Richtlinie vom 7. Januar 2020 (SächsABl. S. 61) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 385), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer VI Nummer 2 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. September 2020“ ersetzt.

Dresden, den 15. Juni 2020

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

2. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.

II.  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

**Anlage**

**Anlage 1**

(zu Ziffer V Nummer 4)

**Schulartunabhängige Festbeträge**

		<b>Festbetrag</b>
1.	ab dem zweiten schulisch genutzten Gebäude an einem Standort für die Vernetzung der Gebäude untereinander	5 000 Euro
2.	für die Herstellung eines passiven, leitungsbasierten Netzzuganges in pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen insbesondere Unterrichtsräume, Fachkabinette, Bibliotheken, Aulen, Lehrerarbeits- und Vorbereitungsräume, Sporthallen sowie Außenflächen im Sinne „grüner Klassenzimmer“.	3 050 Euro je pädagogisch genutztem Raum
3.	für die Ergänzung eines drahtlosen Netzzuganges in leitungs-basiert ausgestatteten (vergleiche Buchstabe c), pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen insbesondere Unterrichtsräume, Fachkabinette, Bibliotheken, Aulen, Lehrerarbeits- und Vorbereitungsräume, Sporthallen sowie Außenflächen im Sinne „grüner Klassenzimmer“.	750 Euro je pädagogisch genutztem Raum
4.	je Raum für Anzeige- und Interaktionsgeräte, insbesondere Displays und interaktive Tafeln, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte in pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen Klassenräume, Fachkabinette, Aulen und Sporthallen.	4 000 Euro
5.	für die Beschaffung digitaler Arbeitsgeräte insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung	850 Euro je Desktop-Arbeitsplatzrechner
6.	für die Beschaffung mobiler Endgeräte	450 Euro je Tablet; 600 Euro je Laptop oder Notebook,  bei allgemeinbildenden Schulen begrenzt auf 25 000 Euro Gesamtkosten für mobile Endgeräte je allgemeinbildender Schule oder 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens an allen allgemeinbildenden Schulen des Schulträgers
7.	für die Beschaffung Einplatinencomputer (SBC)/Mikrocontroller-Boards (MCU)/einfache programmierbare Modelle und Roboter inklusive Zubehör	800 Euro je Klassenstufen- beziehungsweise Jahrgangsstufensatz
8.	Für die Beschaffung programmierbarer Robotik-Sets und -bausätze inklusive Zubehör	3 500 Euro je Klassenstufen- beziehungsweise Jahrgangsstufensatz

**Schulartabhängige Festbeträge**

		Festbetrag
1.	<p>je schulisch genutztem Gebäude insbesondere für die Installation aktiver Netzwerkkomponenten (insbesondere Server)</p> <p>an Grundschulen, Förderschulen, Klinikschulen, Beruflichen Gymnasien, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsschulen</p> <p>an Oberschulen</p> <p>an allgemeinbildenden Gymnasien</p> <p>an Beruflichen Schulzentren</p> <p>an Berufsfachschulen</p> <p>Der Festbetrag wird nur gewährt, wenn</p> <p>a) für mindestens 12 Monate nach Abschluss des Vorhabens die Erschließung der Schule durch einen Glasfaseranschluss (FTTB) von keinem Anbieter zu erwarten ist oder</p> <p>b) erklärt wird, dass an der Schule spezifische Anforderungen an Datendurchsatz, Bandbreite, Latenz, Datenhaltung, Datensicherheit, das Daten- oder Gerätemanagement bestehen, die ohne einen lokalen Server nicht erreicht werden.</p>	<p>4 000 Euro</p> <p>7 500 Euro</p> <p>10 000 Euro</p> <p>20 000 Euro</p> <p>1 000 Euro</p>
2.	<p>Für berufsbildende Schulen:</p> <p>je programmierbarem Trainings- und Simulationsmodell aus dem Bereich Industrie 4.0 für die berufsbezogene Ausbildung inkl. Zubehör</p>	<p>5 000 Euro</p>

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus kann darüber hinaus ergänzende oder abweichende Festbeträge festlegen.

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**nach § 7, 9 Absatz 2 Nummer 2**  
**des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben**  
**„Masttausch Nr. 5, 19, 20, 38, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79**  
**auf der 380-kV-Leitung Schmölln – Dresden-Süd“**

**Gz.: DD32-0522/1073/2**

**Vom 10. Juni 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 hat die 50Hertz Transmission GmbH für das geplante Vorhaben „Masttausch Nr. 5, 19, 20, 38, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79 auf der 380-kV-Leitung Schmölln – Dresden-Süd“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Die 50Hertz Transmission GmbH plant zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mehrere Masten auf der bestehenden 380 kV-Freileitung Schmölln – Dresden-Süd zu verstärken und standortgleich zu tauschen.

Im Landkreis Bautzen werden die Masten 5 (Stadt Bischofswerda, Gemarkung Bischofswerda), 19 und 20 (Stadt Bischofswerda, Gemarkung Großdrebnitz) standortgleich ersetzt und verstärkt. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Masten 38 (Stadt Stolpen, Gemarkung Rennersdorf) und 39 (Stadt Stolpen, Gemarkung Altstadt) sowie 71–76 (Stadt Pirna, Gemarkung Großgraupa), 77 und 79 (Stadt Pirna, Gemarkung Birkwitz). Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird der Mast 80 (Gemarkung Zschieren) standortgleich ersetzt und verstärkt. Die längste zusammenhängend zu betrachtende Strecke ist zwischen Mast 71 und 80 und beträgt 3,99 km.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Mastbaustellen und ihrer Untersuchungsgebiete liegen im Umfeld der Flächennaturdenkmale „Wesenitz mit Uferbereich oberhalb der Fischermühle“ (Mast 5), „Teich am Wald südöstlich von

Neudrebritz“ (Mast 19), Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ (Mast 73, 74, 75, 76, 77), Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ (Mast 79 und 80).

Bei den Maststandorten 39, 73, 75, 76 und 77 liegen in den einzelnen Untersuchungsräumen Flächennaturdenkmale. Bei den Maststandorte 20, 39, 75, 76 79, 80 befindet sich im jeweiligen Untersuchungsgebiet ein FFH-Gebiet, bei den Masten 79 und 80 darüber hinaus ein SPA-Gebiet.

Das Untersuchungsgebiet von Mast 77 grenzt an das SPA an.

Bei den Maststandorten 73, 74, 75 und 77 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ innerhalb des Untersuchungsgebietes beziehungsweise grenzt das Schutzgebiet direkt an den Untersuchungsraum an (Mast 77). Darüber hinaus grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Dresdener Elbwiesen und -altarme“ direkt an das Untersuchungsgebiet des Mastes 80 an beziehungsweise liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes des Mastes 79.

Der Maststandort 76 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“, der Mast 80 im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen“.

Aufgrund der vorgenannten Standortbedingungen ist in einer zweiten Stufe (§ 7 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch die Landesdirektion Sachsen zu prüfen, ob das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den standortgleichen Austausch von insgesamt zwölf Masten. Die Masten sind derzeit 50 m hoch und werden durchschnittlich um 7,5 m erhöht. Bei der derzeit vorhandenen Höhe ist dies als nicht erheblich anzusehen, weshalb es durch das Vorhaben zu keiner wesentlichen/wahrnehmbaren Änderung des Landschaftsbildes kommt. Während der Bauphase werden Baustellenflächen und Zufahrtswege benötigt. Als Zuwegung dienen soweit möglich öffentliche Wege und (Land-)Wirtschaftswege, um die bauzeitlichen Flächeninanspruch-

nahme zu minimieren. Soweit erforderlich werden durch Baggermatten erhebliche Eingriffe in den Boden und die Fläche auf den Zuwegungen und Baustellenflächen vermieden.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich, dass der Austausch der Maste Nummer 5, 19, 20, 38, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79 der 380-kV-Leitung Schmölln – Dresden-Süd keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Dresden, den 10. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach §§ 7, 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens  
„Erweiterung des Bahnbetriebswerkes Pirna –  
TO Grobreinigung und Änderung von plangenehmigten  
landschaftspflegerischen Maßnahmen“**

**Gz.: DD32-0522/1070**

**Vom 15. Juni 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 31. März 2020 hat die ITL Eisenbahngesellschaft mbH den Antrag auf Erweiterung des Bahnbetriebswerkes Pirna um das Teilobjekt Grobreinigung und Änderung von mit der Plangenehmigung der Landesdirektion Dresden vom 18. April 2012, Az: 32-0513.20/21-ITL-Bahnbetriebswerk Pirna, zugelassenen landschaftspflegerischen Maßnahmen gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde führte daher nach §§ 7 Absatz 1, 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer Grobreinigungsanlage für Lokomotiven und Güterwagen auf dem Gelände des Bahnbetriebswerkes Pirna und die Änderung von ursprünglich mit der Plangenehmigung für den Neubau des Bahnbetriebswerkes vom 18. April 2012 geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen. Die geplante Grobreinigungsanlage dient hauptsächlich der umfassenden Reinigung des Fahrzeugunterbaus, Laufwerks, Unterbodens, der Drehgestelle, Antriebseinheiten und ähnlichem insbesondere nach Wildunfällen. Die Grobreinigungsanlage umfasst die Einhausung eines circa 26 m langen

Abschnitt eines bestehenden Gleises auf dem Betriebsgelände unter Aufständigung des Gleises. Unter der umhauerten Gleisanlage wird eine abflusslose Stahlbetongrube zur Sammlung des anfallenden Schmutzwassers errichtet. Aus dieser wird das Abwasser bedarfsabhängig in einen außerhalb der Einhausung zu errichtenden Schmutzwasserspeicher gepumpt und extern entsorgt. Alle Medienanschlüsse für die Grobreinigungsanlage werden an den vorhandenen betrieblichen Bestand angeschlossen. Die Fahrzeugzuführung zur Reinigungsanlage erfolgt über die bestehende Gleisanlage. Im Zusammenhang mit dem Bau der Anlage fallen circa 900 m<sup>3</sup> Aushub an, davon werden circa 390 m<sup>3</sup> seitlich auf dem Baufeld für den Wiedereinbau vorgesehen und die Überschussmassen von circa 510 m<sup>3</sup> vorschriftsmäßig entsorgt.

Die Baumaßnahme erfordert keine Gehölzfällungen und keine Inanspruchnahme von Biotopflächen. Die zur Errichtung der Grobreinigung überplante Fläche von circa 215 m<sup>2</sup> ist Teil des bereits genutzten, anthropogen überformten beziehungsweise überbauten Betriebsgeländes des Bahnbetriebswerkes Pirna. Die Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau des Bahnbetriebswerkes Pirna einschließlich der damit verbundenen Flächenversiegelung sind Bestandteil der Plangenehmigung vom 18. April 2012, die mit diesem Vorhaben ebenfalls angepasst werden sollen. Die mit dem eingereichten Plan geänderten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden innerhalb des Betriebsgeländes der ITL Eisenbahngesellschaft mbH umgesetzt. Insgesamt umfasst die Planänderung die Pflanzung von 10 Mehlbeeren, 30 Schwarzpappeln, einer dreizeiligen Strauchhecke als Parkplatzbegrünung und die Erhaltung/Pflege krautreicher Wiesenbereiche durch extensive Nutzung.

Das Vorhaben hat ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasser. Die Brauchwasserversorgung wird über Zisternen und einen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz gewährleistet. Das Abwasser aus der Grobreinigungsanlage wird im separaten Schmutzwassertank gesammelt und von einem externen Entsorgungsunternehmen nach Bedarf fachgerecht entsorgt.

Im Ergebnis sind deshalb vom geplanten Vorhaben keine Wirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Diese Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.



Zusätzlich kann die Bekanntmachung zum UVP-Verzicht auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen ([www.ids.sachsen.de](http://www.ids.sachsen.de)) unter Aktuelles/Bekanntmachungen/Infrastruktur eingesehen werden.

Dresden, den 15. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Claus-Peter Susok  
Sachgebietsleiter Planfeststellung  
In Vertretung des Referatsleiters

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung  
von Silikaten und Silestern der Wacker Chemie AG**

**Gz.: 44-8431/2166**

**Vom 24. Juni 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wacker Chemie AG in Friedrich-von-Heyden-Platz 1 in 01612 Nünchritz beantragte mit Datum vom 2. August 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Silikaten und Silestern durch die Aufstellung der Lagercontainer AA9020 und AA9021 beziehungsweise das Umsetzen des Lagercontainers AA9000.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 4.1.21 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Silikaten und Silestern ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen die baulichen Änderungen an der Anlage durch Errichtung eines Fundamentes auf einer bereits versiegelten Fläche realisiert werden. Damit werden keine neuen Flächen beansprucht. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Mit der geplanten Änderung ist keine Auswirkung auf die Geräuschimmissionen des Gesamtwerkes zu erwarten.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen hinsichtlich der Grundwasserentnahme, des anfallenden Abwassers oder Abfalls.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung vom 2. Juli 2020 bis einschließlich 2. August 2020 und dauerhaft unter <https://www.uvp-portal.de/> einsehbar.

Dresden, den 24. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe  
der Arevipharma GmbH**

**Gz.: DD44-8431/2280**

**Vom 24. Juni 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul beantragte mit Datum vom 8. Juni 2020 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch die Herstellung der 2. und 3. Stufe des Wirkstoffes Cholesterol in der Mehrzweckanlage mit einer Jahresproduktionsmenge von 900 kg.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen keine baulichen oder apparatetechnischen Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Beanspruchung

neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser, welches in Form von Spül- und Reinigungswässern anfällt und weiterhin ausschließlich als Abfall entsorgt wird. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 2. Juli 2020 bis einschließlich 2. August 2020 und dauerhaft unter <https://www.uvp-portal.de/einsehbar>.

Dresden, den 24. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Anlage  
zur Herstellung anorganischer Salzlösungen  
der Vopelius Chemie AG, Produktion Leipzig am Standort Leipzig**

**Az.: L44-8431/1932**

**Vom 11. Juni 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Vopelius Chemie AG, Produktion Leipzig mit Datum vom 8. Juni 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Salzlösungen am Standort in 04318 Leipzig, Torgauer Straße 76 d, Gemarkung Sellerhausen, Flurstück 293/6 mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

**I.  
Entscheidung**

- 1.1 Ihrer Firma Vopelius Chemie AG, Produktion Leipzig, vertreten durch den Vorstand Herrn Michael Stoffers und Herrn Oliver Weiß, wird, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.1.15 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Salzlösungen am Standort in 04318 Leipzig, Torgauer Straße 76 d, Gemarkung Sellerhausen, Flurstück 293/6 erteilt.
- 1.2 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen für die Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von anorganischen Salzlösungen, konkret handelt es sich um die Herstellung wässriger Lösungen an Chrom(III)-nitrat, um 700 t/a auf 1.120 t/a durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Reaktorlinie erteilt.
- Hinweis:  
Die Produktionskapazität der zur Anlage zur Herstellung von anorganischen Salzlösungen gehörenden Elektrolyseanlage zur Herstellung von Zinn(II)-, Kupfer(II)-, Nickel(II)-methansulfonaten und Zinn(II)-, Kupfer(II)-, Nickel(II)-sulfaten mit einer Gesamtkapazität von 1 500 t/a bleibt unverändert.
- 1.3 Die Vorhaben beziehungsweise Änderungen der Anlage aus den Entscheidungen nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Landesdirektion Sachsen vom 4. März 2014 und 26. August 2015 sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Die Genehmigung nach § 59 in Verbindung mit § 72 der Sächsischen Bauordnung für die beantragten baulichen Maßnahmen ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 1.5 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 23. März 2018 zuletzt geändert mit Unterlagen vom 6. März 2020, sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 3. Juli 2020 bis einschließlich 17. Juli 2020**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,  
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Auf Grund der Kontaktbeschränkungen nach Maßgabe der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist es erforderlich, einen Termin zur Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter der Telefonnummer 0341/9774431 zu vereinbaren. Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: [https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art\\_param=664&q=1](https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1) einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 11. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Steinbacher Straße zwischen Hebbelplatz und Chamissostraße inkl. Haltestelle Chamissostraße“ in der Stadt Dresden

Vom 17. Juni 2020

## I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 11. Juni 2020, Gz.: DD32-0522/1023/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „Steinbacher Straße zwischen Hebbelplatz und Chamissostraße inkl. Haltestelle Chamissostraße“ gemäß § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

## II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 13. Juli 2020 bis 27. Juli 2020**  
(jeweils einschließlich)

bei der

**Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsanlagenplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, 2. Stock, Zimmer 2409,**

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag	9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag	9 bis 18 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 S. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

## III.

### Gegenstand des Vorhabens

Für den Einsatz der neuen Stadtbahnwagen wird ein Gleisachsabstand von 3,0 m benötigt.

Die Baumaßnahme beinhaltet den Ausbau des Gleisbereiches und der Fahrbahnen neben den Gleisen, hierbei erfolgt die Neugestaltung der betroffenen Streckenabschnitte im Fahrbahn-/Gleisbereich zwischen bestehenden Bordrinnen. Die Länge der Baustrecke für den Gleisbau beträgt circa 615 m. Vorhandene Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden erneuert beziehungsweise instandgesetzt, Gleisbögen erhalten eine Gleisbogenschmieranlage. Die Haltestelle Chamissostraße wird zwischen den Bordrinnen zurückgebaut und neu errichtet, die Haltestelle Hebbelplatz ertüchtigt (Blindenleitsystems ausgetauscht, Kontraststreifen). Die Bahnstromtrasse wird ab Kreuzung Wilhelm-Franz-Straße/Weidentalstraße bis zum Hebbelplatz und weiter bis zum Knotenpunkt Pennricher Straße/Hölderlinstraße erneuert. Ein Neusetzen von Fahrleitungsmasten ist nicht vorgesehen.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen

erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn

des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegspferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dresden, den 17. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Godehard Kamps  
Abteilungsleiter Infrastruktur

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über die Aufhebung der Bekanntmachungen vom 25. Oktober 2018 und 1. November 2019**

**Vom 15. Juni 2020**

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) gab im Sächsischen Amtsblatt vom 25. Oktober 2018 (S. 1279) bekannt, gemäß § 26 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, einen zeitlich befristeten Versuch für die Erprobung der Verbreitung von digitalen terrestrischen Rundfunkdiensten im DAB+-Standard im Stadtgebiet Chemnitz durchführen zu wollen.

Zudem gab die SLM im Sächsischen Amtsblatt vom 1. November 2019 (S. 1578, 1579) bezugnehmend auf die oben angegebene Bekanntmachung die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten einer DAB+-Bedeckung zur Nutzung für digital-terrestrisch verbreitete lokale Hörfunkprogramme und Telemedien durch private Veranstalter zur Versorgung des Stadtgebietes Chemnitz bekannt.

**Beide Bekanntmachungen werden hiermit aufgehoben.**

Leipzig, den 15. Juni 2020

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien  
Prof. Dr. Heinker  
Präsident des Medienrates



# Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten

Vom 15. Juni 2020

## I.

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) schreibt hiermit vorbehaltlich der Zuordnung geeigneter Übertragungskapazitäten durch die Sächsische Staatskanzlei gemäß § 5 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, folgende Übertragungskapazitäten zur Nutzung für digital-terrestrisch verbreitete lokale Hörfunkprogramme und Telemedien durch private Veranstalter aus:

### **bis zu 864 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Chemnitz.**

Die Frequenzuteilung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen an einen Sendernetzbetreiber steht noch aus.

Je nach verwendetem Fehlerschutzgrad und Datenreduktionsverfahren können bis zu 15 Hörfunkprogramme oder Telemedien verbreitet werden. Die Verbreitung wird im technischen Standard DAB (EN 300401) in seiner Variante DAB+ erfolgen. Je Programmäquivalent können zur Gewährleistung einer sachgemessenen Empfangs- und Tonqualität einschließlich der für programmbegleitende Dienste erforderlichen Datenraten in der Regel 60 oder 66 Capacity Units zugewiesen werden.

## II.

Es werden Bewerbungen für 24-stündige Hörfunkprogramme in Gestalt von Voll- oder Spartenprogrammen sowie für Telemedien erwartet, die das terrestrische Programmangebot im jeweiligen Sendegebiet ergänzen und bereichern. Bei einer notwendigen Auswahl aus mehreren Bewerbungen hat zunächst jener Antragsteller Vorrang, dessen Programm einen signifikanten Anteil redaktioneller Beiträge über das Verbreitungsgebiet enthält und insofern einen größeren Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im Sendegebiet erwarten lässt. Im Übrigen wird auf die Auswahlkriterien des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes hingewiesen.

Antragsteller müssen die Voraussetzungen des § 6 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes erfüllen. Nach § 6 Absatz 3 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes sind unter anderem staatliche Stellen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien und Wählergruppen aus Gründen der Staatsferne ausgeschlossen.

Die jeweiligen Zulassungen werden für mindestens acht Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich (§ 11 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes).

## III.

Die Zulassungsanträge erfordern mindestens folgende Angaben und Nachweise:

1. Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
2. bei juristischen Personen:
  - a) genaue Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung und so weiter),
  - b) Angabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter,
  - c) Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister (nicht älter als ein Monat),
  - d) Gesellschaftsverträge und Satzungen,
  - e) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
3. Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 32 Absatz 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, des Antragstellers beziehungsweise bei juristischen Personen aller Geschäftsführer;
4. Benennung eines Programmverantwortlichen gemäß § 16 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes;
5. ausführliche Beschreibung der Programmvorstellungen inhaltlicher und zeitlicher Art sowie Darlegung und Nachweis, inwieweit und in welchem Umfang Programmzulieferungen von dritter Seite beabsichtigt sind;
6. Darlegung der vorhandenen oder geplanten personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebotes;
7. Darstellung der finanziellen Voraussetzungen und Planung zur Gewährleistung des Programmangebotes für die Dauer der Zulassungserteilung (vorhandenes Eigenkapital, erwartete Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungsplan);
8. Angabe und Begründung der benötigten Kapazitätseinheiten (Capacity Units, CU);
9. Zusicherung der Bereitschaft zur Einigung auf gemeinsam zu verwendende technische Parameter und Verfahren sowie
10. Zusicherung der Einhaltung der Grundsätze für die Programmgestaltung gemäß den §§ 12 bis 15 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes. Auf die §§ 6 Absätze 3 und 4, 8 Absatz 2 und 24 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes wird hingewiesen.

## IV.

Die SLM fordert hiermit Interessenten dazu auf, Anträge auf Zulassung in vierfacher ungebundener Ausfertigung bis zum

**30. Juli 2020,  
24:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

bei der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Ferdinand-Lassalle-Straße 21, 04109 Leipzig, einzureichen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die Zulassungsanträge müssen alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Ein früher an die SLM gerichteter Antrag auf Rundfunkzulassung ersetzt nicht eine Bewerbung auf diese Ausschreibung. Dies gilt auch für den Fall, dass die frühere Bewerbung die hier ausgeschriebene Kapazität betrifft. Eine Bezugnahme auf frühere in anderem Zusammenhang gemachte Angaben oder übergebene Unterlagen ist nicht zulässig.

Leipzig, den 15. Juni 2020

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien  
Prof. Dr. Heinker  
Präsident des Medienrates

## V.

Die SLM erhebt für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach § 35 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in Verbindung mit der Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) vom 20. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1636). Danach ist für eine terrestrische Zulassung z. B. eines Hörfunkvollprogrammes ein Gebührenrahmen von 1 500 bis 6 000 Euro vorgesehen.

Für die im Rahmen des Verfahrens entstehenden Verwaltungskosten wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro erhoben, der auf die endgültig zu zahlende Gebühr, auch bei Erfolglosigkeit der Bewerbung, anzurechnen ist. Der Betrag ist auf das Konto der SLM bei der HypoVereinsbank, IBAN DE60 8602 0086 0357 8590 00, BIC HYVEDEMM495 zu überweisen. Ist ein Eingang des Betrages auf dem Konto der SLM nicht spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung zu verzeichnen, so kann der Antrag als – ebenfalls kostenpflichtige – Rücknahme betrachtet werden.

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

25. Juni 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, **Deutsche Post** 